

## **AO/BewR/USt Klausur**

**Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2014**

**Lösungshinweise**

**Klausurdatum:** 15. November 2014

**Fachgebiet:** StR II (4 Stunden)

**Bearbeitungsdauer:** 240 Minuten

## Teil 1 – Abgabenordnung (25 Punkte)

### Aufgabe 1

a) Einlegung eines Einspruchs

Es ist zunächst zu prüfen, ob gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch eingelegt werden kann **(0,5)**.

*Zunächst ist insbesondere in der Reihenfolge der §§ 347, 357, 355 und 350 AO zu prüfen. Wenn sich aus dem Sachverhalt offensichtlich ein Problem ergibt, ist dieser Punkt zunächst zu überspringen und danach ausführlich zu lösen.*

Der Einspruch wäre statthaft gemäß § 347 Abs. 1 Nr. 1 AO, da es sich bei dem Einkommensteuerbescheid um einen Verwaltungsakt i.S.v. § 118 AO handelt **(0,5)**.

Der Einspruch müsste gemäß § 357 AO schriftlich erfolgen oder zur Niederschrift erklärt werden **(0,5)**.

KP ist durch die Steuerfestsetzung beschwert (§ 350 AO) **(0,5)**.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt gem. § 355 AO einen Monat **(0,5)**

Sie berechnet sich wie folgt:

Datum des Bescheides 02.02.2010

Bekanntgabe § 122 Abs. 1 Nr. 2 AO (Mit Ablauf) 05.02.2010, 24:00 Uhr **(0,5)**

Beginn der Einspruchsfrist: 06.02.2010, 00:00 Uhr **(0,5)**

Dauer: 1 Monat

Ende (Mit Ablauf) 05.03.2010, 24:00 Uhr **(0,5)**

Zwischenergebnis:

Am 8. September ist die Einspruchsfrist bereits abgelaufen. **(0,5)**

Möglicherweise kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO) in Betracht **(0,5)**.

Dann dürfte den KP kein Verschulden an dem Fristversäumnis treffen **(0,5)**.

KP ist hier wegen extremer Arbeitsüberlastung nicht zum Durchsehen seiner Post gekommen. Arbeitsüberlastung ist jedoch nach ständiger BFH-Rechtsprechung kein Grund für eine Wiedereinsetzung **(0,5)**.

Arbeitsüberlastung ist in der Regel kein Grund für die Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer auf Antrag verlängerbaren Revisionsbegründungsfrist. - 2. Ein Rechtsmittelberechtigter, dem die Entscheidung über seinen Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist nicht vor Ablauf der sich zu Ende neigenden Frist mitgeteilt wird, muss sich rechtzeitig vor Fristablauf vergewissern, ob seinem Antrag entsprochen worden ist. - 3. Die Kürze einer Fristüberschreitung für sich allein ist kein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. - Ur.; BFH 20.6.1968, II R 8/68, BStBl 1968 II S. 659; SIS 68 04 46  
(FinBeh Berlin 11.5.2010, III - S 0320 - 2/2009; SIS 10 38 77 FinBeh Berlin 11.5.2010, III - S 0320 - 2/2009; SIS 10 38 77 in Sachen Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärung; Verw.; LfSt Bayern 25.2.2008, S 0323 - 7 St 41 M; SIS 08 14 71 Festsetzung von Verspätungszuschlägen;

KP kann gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 keinen Einspruch mehr einlegen, da die Einspruchsfrist abgelaufen ist und auch schuldhaft versäumt wurde. (0,5)

b) Änderungsantrag

Der Bescheid kann aufgrund eines Änderungsantrages noch berichtigt werden, wenn noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist und eine Korrekturvorschrift greift (0,5).

Die Festsetzungsfrist beginnt abweichend von § 170 Abs. 1 AO gem. § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO mit Ablauf des 31.12.2010 (Jahr der Erklärungsabgabe). (0,5)

Sie beträgt gemäß § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO vier Jahre. (0,5)

Damit endet daher regulär mit Ablauf des 31.12.2014. (0,5)

Ablaufhemmungen sind (derzeit) nicht erkennbar. Die Festsetzungsverjährung ist also bisher nicht eingetreten. (0,5)

Als Korrekturvorschrift käme § 129 AO in Betracht Voraussetzung hierfür ist, dass beim Erlass des Einkommensteuerbescheides ein Schreib- oder Rechenfehler oder eine offenbare Unrichtigkeit unterlaufen ist. (0,5)

Hier handelt es sich um einen Rechenfehler des Steuerpflichtigen KP Der Rechenfehler in der Gewinnermittlung ist aber so offensichtlich, dass dies dem Finanzamt hätte auffallen müssen. (0,5)

Somit wird der Rechenfehler des Steuerpflichtigen bei Übernahme in den Steuerbescheid zu einem Fehler des Finanzamtes. (0,5)

Mithin ist eine Änderung nach § 129 AO möglich und wird ein entsprechender Änderungsantrag erfolgreich sein (0,5).

**Aufgabe 2**

Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nur dann zulässig, wenn die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist und eine Änderungsvorschrift vorhanden ist. (vgl. § 169 Abs. 1 AO). (0,5)

Die Frist beginnt abweichend von § 170 Abs. 1 AO mit Ablauf des 31.12.2005, da PO die Steuererklärung in 2005 dem Finanzamt eingereicht hat (§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO) (0,5)

Die Festsetzungsfrist beträgt für Steuern 4 Jahre (§ 169 Abs. 1 Nr. 2 AO). (0,5)

Somit endet sie regulär mit Ablauf des 31.12.2009. (0,5)

Bei dem Gewinnfeststellungsbescheid der OHG handelt es sich jedoch um einen Grundlagenbescheid mit bindender Wirkung für den Einkommensteuerbescheid des PO. (0,5)

Gem. § 171 Abs. 10 AO endet die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von zwei Jahren **nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides**. (0,5)

Die Bekanntgabe des Grundlagenbescheides erfolgte am 6.10.2010. (0,5)

Die Festsetzungsfrist für die Änderung des Einkommensteuerbescheides 2004 endet somit am 06.10.2012. (0,5)

Eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 2004 als Folgebescheid durch das Finanzamt Köln-Altstadt war zulässig. (0,5)

### Aufgabe 3

a) Haftung nach § 69 AO

A könnte einer Haftung aus § 69 AO unterliegen

Voraussetzung hierfür ist, dass A zum Personenkreis der §§ 34, 35 AO gehört. A ist als Geschäftsführer der GmbH deren gesetzlicher Vertreter (§ 34 Abs. 1 AO) und verpflichtet, Steuererklärungen für die GmbH abzugeben und Vorauszahlungen zu leisten (0,5).

Die bis zum 30. September 2010 zinslos gestundete KSt 2008 war zum 01.10.2010 zu zahlen (Fälligkeit). Zu diesem Zeitpunkt war die GmbH laut Sachverhalt jedoch vermögenslos (0,5).

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 ist der gesetzliche Vertreter lediglich verpflichtet, Zahlungen aus den vorhandenen Mitteln des Vertretenen zu leisten. Da solche hier zum 01.10.2010 nicht mehr vorhanden waren, scheidet eine Pflichtverletzung hinsichtlich der KSt aus (0,5).

Jedoch ist die Zahlungsunfähigkeit erst zum 01.10.2010 eingetreten, so dass bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Steuerforderungen hätten beglichen werden können. Dies sind hier die USt-VZ für 07 und 08/ 2010 (0,5).

Hier hat A seine ihm obliegenden Pflichten dadurch verletzt, dass er keine Erklärung abgegeben und darüber hinaus auch keine Zahlungen geleistet hat (0,5).

Diese Pflichtverletzungen sind auch ursächlich für den letztlich eingetretenen Steuerausfall (0,5).

Folglich kommt eine Haftung des A für Ust-VZ 07 und 08 / 2010 aus § 69 AO in Betracht (0,5).

Der Umfang der Haftung erstreckt sich hier auf die Umsatzsteuer in Höhe von 20.000 €.

b) Haftung nach § 71 AO

A könnte einer Haftung aus § 71 AO unterliegen .

Da A keine Umsatzsteuervoranmeldungen für 07 bzw. 08 / 2010 abgegeben hat, sind diese bisher noch nicht festgesetzt worden (*Festsetzung wäre sonst gemäß § 168 AO mit Eingang der Voranmeldung beim FA erfolgt – kraft Gesetzes*) (0,5).

Die nicht rechtzeitige Festsetzung durch pflichtwidriges in Unkenntnis lassen, führt zu einer Steuerhinterziehung (§370 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 4) (0,5).

Als Täter einer Steuerhinterziehung muss A insoweit auch mit einer Haftungsinspruchnahme aus § 71 AO rechnen (0,5).

Der Umfang der Haftung erstreckt sich auch hier auf die Umsatzsteuer in Höhe von 20.000 €  
c) Haftung nach § 74 AO

A könnte einer Haftung aus § 74 AO unterliegen (0,5).

A ist an der GmbH mit 100% wesentlich im Sinne des § 74 AO beteiligt. (0,5)

Als Alleineigentümer des Grundstücks könnte sich daher für ihn zusätzlich eine Haftung aus dieser Vorschrift ergeben. (0,5)

Er hat das Grundstück, nicht nur vorübergehend (seit März des Vorjahres) an die GmbH überlassen. (0,5)

Damit haftet er für die betriebsbedingten Steuern, die während der Nutzung des Grundstücks durch die GmbH entstanden sind (0,5).

Die KSt 2008 ist mit Ablauf des Kalenderjahres 2008 und damit vor Beginn der Grundstücksnutzung entstanden (0,5).

Eine Haftung für die KSt 2008 scheidet somit aus (0,5).

Jedoch sind die USt-VZ 07 und 08/2010 während der Grundstücksnutzung durch die OHG entstanden, so dass A hierfür auch nach § 74 AO haftet (0,5).

Auch nach § 74 AO haftet A für die Umsatzsteuer in Höhe von 20.000 €.

Ergebnis:

A haftet nicht für die KSt 2008. Er kann in Haftung genommen werden für die USt-VZ 07 und 08/2010 aus §§ 69, 71 und 74 AO, sofern das Grundstück noch vorhanden ist bzw. bei zwischenzeitlichen Verkauf der Grundstücke auch für die hierfür erlangten Surrogate (Gegenleistungen wie Entgelt etc.) (0,5).

**Anmerkung aktuelles Urteil vom BFH mit Klarstellung und Abkehr zu der in der Literatur vertretenen Meinung: Erstreckung der Haftung des Eigentümers von Gegenständen auf das Surrogat BFH, Urteil vom 22.11.2011, VII R 63/10. Voraussetzung ist jedoch, dass im Zeitpunkt der Haftung sich noch das Grundstück im Eigentum des wesentlich Beteiligten befand. Das Urteil führte hierzu aus: „Der gut beratene bisherige Eigentümer könnte sich noch im Augenblick des Ergehens des Haftungsbescheids durch Veräußerung des Gegenstandes der Haftung - unter Erhaltung der Gegenleistung (des Surrogats) für sich selbst - entziehen.“ Nicht entschieden wurde über die Konstellation, dass der Verkaufserlös aus dem Grundstück zur Tilgung des Kredits für das Grundstück verwendet werden sollte.**

---

**Gesamtpunktzahl AO 25**

## Teil 2 – BewR/ ErbSt (25 Punkte)

### Vorspann

Sobald E verstirbt handelt es sich um einen der Erbschaftsteuer unterliegenden Vorgang – hier den Erwerb von Todes wegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG durch Erbanfall.

(2,0).

Eine persönliche Steuerpflicht ist dann auch gegeben, da der Erblasser zum Zeit des Todes bzw. sein Sohn Inländer sein wird (Wohnsitz ist im Inland gegeben) § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ErbStG.

(2,0).

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes Wegen mit dem Tode des Erblassers § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

(2,0).

Dies ist gleichzeitig auch der Zeitpunkt der Wertermittlung § 11 ErbStG.

(2,0).

Steuerschuldner ist der Erwerber, sein Sohn § 20 Abs. 1 ErbStG.

(2,0).

Dieser hat auch die Erbschaftsteuererklärung anzufertigen § 31 ErbStG.

(2,0).

Der Gewerbebetrieb gehört zum begünstigten Betriebsvermögen i.S.d. § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG

(2,0).

Es kommt eine Regelverschöpfung nach § 13a Abs. 1 i.V.m. § 13b Abs. 4 ErbStG in Betracht.

(1,0).

### Erläuterungen zur Wertermittlung:

§§ 13a und 13b ErbStG regeln seit 1. Januar 2009 die zu gewährenden Verschöpfungregeln insbesondere von begünstigten Betriebsvermögen. Diese Regelverschöpfung beträgt 85%, führt somit grundsätzlich zu einer Steuerpflicht von 15% des gemeinen Werts eines begünstigten Betriebes § 13b Abs. 4 ErbStG. Es wird nach § 13a Abs. 2 ErbStG ein zusätzlicher Abzugsbetrag gewährt. Die Steuerbefreiung ist vom Umfang des Verwaltungsvermögens, den Lohnsummen und von den Behaltensregelungen abhängig (Hinweis im Sachverhalt gegeben).

Zu beachten ist, dass der Abzugsbetrag nicht unverändert mit 150.000 Euro gewährt wird. Der Abzugsbetrag besitzt eine Gleitzone, welche bei 150.000 Euro beginnt. § 13a Abs. 2 ErbStG

Der Abzugsbetrag verringert sich gleitend bei einem Wert des begünstigten Vermögens zwischen 1.000.001 Euro und 2.999.999 Euro.

Die Schlussfolgerung ist, dass begünstigtes Vermögen bis zu 1 Mio Euro im Fall der Regelverschöpfung vollständig steuerfrei gestellt wird. Durch den

Verschonungsabschlag von 85% und den Abzugsbetrag von 150.000 Euro, welcher dann dem verbleibenden Wert entspricht (15% vom gemeinen Wert).

Die Optionsverschonung nach § 13a Abs. 8 ErbStG kann vom Erwerber im Erbfall nur einheitlich für alle Arten des erworbenen begünstigten Vermögens stellen. Dieser Antrag ist bei dem zuständigen Finanzamt schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag kann bis Eintritt der formellen Bestandskraft der Steuerbescheide gestellt werden. Er ist nicht widerrufbar § 13a Abs. 8 ErbStG.

Jedoch ist zu beachten, dass im Fall der Antragsstellung maßgebliche Grenzen hinsichtlich des Verwaltungsvermögens, Behaltensfrist, der Lohnsummen und des Verschonungssatzes von 85% (Änderung auf 100%) eintritt. Für eine vollständige Steuerfreistellung (100% statt 85%) werden die Anforderungen erhöht.

Weiterführende Hinweise zur Erläuterung des Gesetzes und Beispielen finden Sie in den Anwendungserlassen zur Erbschaftsteuer ab 251f (hier konkret in den Steuererlassen AEErbSt 255)

**Für den Sohn ergibt sich folgende Wertermittlung:**

		Euro	Euro	Euro	
<b>begünstigtes Betriebsvermögen</b>	§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG		2.000.000,00		<b>1 P</b>
<b>Verschonungsabschlag 85%</b>	§ 13b Abs. 4 i.V.m. § 13a Abs. 1 ErbStG		-1.700.000,00		<b>1 P</b>
verbleibt 15%			300.000,00		<b>1 P</b>
<b>Abzugsbetrag</b>	§ 13a Abs. 2 ErbStG	150.000,00			<b>1 P</b>
Verringerung des Abzugsbetrages					
Verbleibender Wert		300.000,00			<b>1 P</b>
Berechnung siehe oben					
Abzugsbetrag		-150.000,00			<b>1 P</b>
		150.000,00			<b>1 P</b>
davon 50%	§ 13a Abs. 2 S. 2 ErbStG	-75.000,00			<b>1 P</b>
		75.000,00			
<b>verbleibender gleitender Abzugsbetrag</b>			-75.000,00		<b>1 P</b>
			225.000,00		<b>1 P</b>
<b>Steuerpflichtiges Betriebsvermögen</b>				225.000,00	<b>1 P</b>

**Gesamtpunktzahl BewR / ErbSt: 25**

**Teil 3 – Umsatzsteuer (50 Punkte)****Lösung Fall 1**

Weil M. im Rahmen seines Schadensersatzes nicht Anspruch auf Übereignung des Pkw hat, liefert F als Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens § 2 Abs. 1 S. 1,2 UStG diesen an M (1,0)

F. erbringt daher im Juli eine Lieferung gem. § 3 Abs. 1 UStG im Inland (§ 3 Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 UStG), (1,0)

Die nach § 3 Abs. (5a) UStG vorgreiflich zu prüfenden §§ 3c , 3e , 3f und 3g sind nicht einschlägig. (1,0).

Es handelt sich um ein Hilfsgeschäft im Rahmen des Unternehmens (1,0)

Weil sie auch gegen Entgelt (= Verzicht auf Schadensersatz in Geld oder Naturalherstellung, vgl. § 249 BGB) erfolgt, ist sie gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und mangels Befreiung steuerpflichtig (1,0).

Der Steuersatz beträgt gem. § 12 Abs. 1 UStG 19% der Bemessungsgrundlage (1,0).

Gem. § 10 Abs. 1 UStG beträgt das Entgelt 3.000 € abzgl. der enthaltenen Umsatzsteuer von 478,99 Euro (von der Versicherung werden lediglich 3.000 Euro erstattet) § 10 Abs. 1 S. 1 UStG BMG = 2.521,01 Euro (1,0).

Die USt 478,99 € (1,0).

entsteht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 UStG im VAZ 7/2014 (1,0).

**Gesamtpunktzahl Fall 1** 9,0

**Lösung Fall 2**

a) Vermietung = sonstige Leistung

Mit der Vermietung des Grundstücks ist K Unternehmer i.S.v. § 2 Abs. 1 UStG (1,0).

K erbringt mit der Vermietung des Grundstücks im Rahmen seines Unternehmens eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG) an die K-KG gegen Sonderentgelt, so dass ein Leistungsaustausch gegeben ist (vgl. Abschn. 6 Abs. 3 UStR). (1,0)

Dabei handelt es sich um monatliche Teilleistungen i.S. von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG (1,0).

Der Ort dieser sonstigen Leistungen bestimmt sich – da die nach § 3a Abs. 1 Satz 1 UStG vorrangig zu prüfenden §§ 3b, 3e und 3f UStG nicht anzuwenden sind - nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG und befindet sich in Berlin (Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG). (1,0)

§ 3a Abs. 3 UStG geht den Absätzen 1 und 2 vor, da diese den Vorbehalt der nachfolgenden Absätze ausweisen.



Die Leistungen sind steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) **(1,0)**

Es handelt sich um grundsätzlich nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfreie Vermietungsleistungen **(1,0)**

K hat jedoch zulässigerweise auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 UStG verzichtet **(0,5)**

Ein Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 2 (vollständige Optionsmöglichkeit bei „Altfällen“) UStG ist nicht erkennbar **(0,5)**

Das Entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG) beträgt monatlich 2.045 € **(1,0)**

K hat 2014 im Zusammenhang mit der Anschaffung des Grundstücks den Vorsteuerabzug vorgenommen und dadurch kenntlich gemacht, dass er das Grundstück in vollem Umfang seinem Unternehmen zugeordnet hat. **(1,0)**

**b) Mindestbemessungsgrundlage**

K erbringt die sonstigen Leistungen an eine ihm nahestehende Person. Als solche ist die K-KG anzusehen, weil er als deren Gesellschafter (alleiniger Kommanditist) eine enge rechtliche und wirtschaftliche Beziehung hat. **(1,0)**

Es liegt deshalb ein Fall des § 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG (zweite Alternative) vor, sodass zu prüfen ist, ob anstelle des Entgelts mindestens die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG anzusetzen ist **(1,0)**

Die durch die Nutzung des Grundstücks entstandenen Kosten betragen zwar für ein halbes Jahr insgesamt 14.930 € und damit monatlich 2.488,33 €, jedoch sind bei der Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage solche Kosten auszuscheiden, bei denen kein Vorsteuerabzug möglich ist, § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG („...soweit...“) **(1,0)**

Somit sind die AfA (Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs), die Kosten für die Wasserlieferungen und sonstigen laufenden Betriebskosten in die Berechnung einzubeziehen. Weiterhin auch die Anschaffungskosten aus der Anschaffung des Grundstücks in Höhe von 300.000 Euro, verteilt auf 10 Jahre (Jahresbetrag 30.000 Euro) einzubeziehen. Dies hat zur Folge, dass das ermittelte Entgelt überschritten wird **(1,0)**

Damit ist die Mindest-Bemessungsgrundlage zugleich auch die Bemessungsgrundlage für die Vermietungsumsätze  $(2.750+3.000+15.000)/6=3.458,33$  Euro.

Der Steuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG 19% **(0,5)**,

Die jeweils mit Ablauf eines jeden Monats entstehende Umsatzsteuer somit 657,08 € (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 und 2 UStG) **(1,0)**

**c) Vorsteuerabzug**

Aus den Kosten für die Wasserlieferungen und den sonstigen laufenden Betriebskosten steht K ein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG i.H. von 1.092,50 € zu. Ebenso aus der Grundstückslieferung in Höhe von 57.000 Euro. **(0,5)**

**Gesamtpunktzahl Fall 2 **15,0****

**Lösung Fall 3**

**a) Leistung an L**

N erbringt an L eine sonstige Leistung gem. § 3 Abs. 9 UStG **(1,0).**

N hat gem. § 3 Abs. 4 UStG im Umkehrschluss eine als sonstige Leistung zu behandelnde Werkleistung („Arbeiten“) an beweglichen körperlichen Gegenständen (Fertigungsroboter) erbracht; N schuldet nämlich aufgrund eines Werkvertrages gem. § 631 BGB das fertige Werk (also einen Erfolg) und er bringt keinerlei selbst beschaffte Hauptstoffe in das fertige Werk ein **(1,0).**

Für diese Werkleistung könnte sich der Ort nach § 3 a Abs. 3 Nr. 3 c S. 1 UStG richten. Dies hätte zur Folge, dass die Leistung dort ausgeführt wird, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht wurde. Und ist der Tätigkeitsort, also Lyon. Jedoch ist hier Voraussetzung, dass der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist (B 2 C-Umsatz).

Da der Auftrag jedoch von einem Unternehmer (Motorenwerk Lamping aus Lyon-Frankreich) erteilt wurde, ist von einem B2B-Umsatz auszugehen. Der Ort richtet sich gemäß § 3a Abs. 2 an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt-Lyon, Frankreich, kein Inland, sondern Ausland § 1 Abs. 2 Satz 1+2 UStG. **(1,5).**

Demnach ist die sonstige Leistung im Inland nicht steuerbar **(0,5).**

**b) Verbringen des Prüfgerätes**

Durch den Transport des Prüfgerätes nach Frankreich verwirklicht N ein gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 a UStG steuerbares innergemeinschaftliches Verbringen, da er einen Gegenstand des Unternehmensvermögens (Anlagevermögens) aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet (Frankreich) zu seiner Verfügung - nicht nur vorübergehend - verbracht hat **(1,0).**

Zwar war zunächst nur eine der Art nach vorübergehende Verwendung geplant, da N das Gerät im Zusammenhang mit einer sonstigen Leistung im Bestimmungsmitgliedstaat Frankreich verwenden wollte. Der Diebstahl des Gerätes am 30.08.14 führt allerdings dazu, dass das Gerät in diesem Zeitpunkt als geliefert gilt. Der Vorgang ist nämlich insoweit ähnlich wie ein Untergang bzw. eine Veräußerung des Gerätes zu behandeln **(1,0).**

Der Ort des innergemeinschaftlichen Verbringens ist gem. § 3 Abs. 6 S. 1 und 2 UStG (Beförderung mit eigenem Lkw) der Abgangsort Hannover (gem. § 1 Abs. 2 S 1UStG: Inland) **(1,0).**

Die steuerbare fiktive Lieferung ist gem. § 4 Nr. 1 b UStG steuerfrei **(1,0).**

Gem. § 6 a Abs. 2 UStG gilt auch das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes gem. § 3 Abs. 1 a UStG als innergemeinschaftliche Lieferung. Die Voraussetzungen des § 6 a Abs. 1 Nr. 3 UStG (vgl. Abschn. 15 b Abs. 2 S. 2 UStR) liegen ebenfalls vor. N verwirklicht in Frankreich – nach französischem Umsatzsteuerrecht – „spiegelbildlich“ einen steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerb **(1,0).**

Die Bemessungsgrundlage beträgt gem. § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG 100.000,-- € **(0,5)**

Sie ist im VAZ 08/2014 zu erklären (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 analog) **(0,5).**

**Gesamtpunktzahl Fall 3** **10,0**

**Lösung Fall 4**

**a) Heizungseinbau**

Mit dem Einbau der Heizungsanlage in das städtische Kanzlergymnasium unter Verwendung selbst beschaffter Hauptstoffe bewirkt die GbR eine Werklieferung (§ 3 Abs. 4 UStG) **(1,0)**.

Der Ort der Lieferung ist gemäß § 3 Abs. 7 UStG Hannover **(1,0)**.

Der Zeitpunkt der Werklieferung ist der 01.09.2014, die Abnahme des Werkes kann mit erstmaliger Inbetriebnahme der Heizung unterstellt werden **(1,0)**.

Die von der GbR erbrachte Leistung erfolgt im Leistungsaustausch im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes mit Baraufgabe (§ 3 Abs. 12 Satz 2 UStG), weil das von der Stadt Hannover aufgewendete Entgelt teilweise in der Entsorgung des Sondermülls und damit in einer sonstigen Leistung besteht **(1,0)**.

Die Werklieferung ist danach steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG) **(1,0)**

Und mangels Steuerbefreiung auch steuerpflichtig zu 19% (§ 12 Abs. 1 UStG) **(1,0)**.

Die Ermittlung des Entgelts richtet sich nach § 10 Abs. 1 Sätze 1, 2 UStG i.V.m. § 10 Abs. 2 UStG **(1,0)**.

Zum Entgelt gehören danach neben der Geldzahlung von 85.000 € auch die Übernahme der Schulden in Höhe von 15.000 € sowie der gemeine Wert der Entsorgung des Sondermülls.

Danach ergibt sich folgende Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. der darauf entfallenden Umsatzsteuer:

Geldzahlung	85.000,00 €	
Übernahme von Schulden	15.000,00 €	
„Müllentsorgung“	10.000,00 €	
<b>Summe</b>	<b>110.000,00 €</b>	
: 1,19 = Bemessungsgrundlage	92.436,97€	<b>(2,0)</b>
darauf entfallende USt. 19%	17.563,03 €	<b>(1,0)</b>

Die Umsatzsteuer entsteht in Höhe von 17.563,03 € auf der Grundlage des vereinbarten Entgelts mit Ablauf des VAZ 09/2014, in dem die Leistung ausgeführt worden ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 UStG) **(1,0)**.

**b) Mängelfeststellung**

Dadurch, dass die Stadt Hannover nach Ausführung der Leistung im September 2014 Mängel bezüglich der Leistungsfähigkeit der Heizungsanlage geltend macht und die F-GbR aufgrund dieser Mängelrüge einen Teil des Entgelts wieder zurückzahlt, sind die Voraussetzungen der Minderung der Bemessungsgrundlage und der darauf entfallenden Umsatzsteuer nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 UStG erfüllt **(1,0)**.

Die Bemessungsgrundlage ist in Höhe von (5% von 85.000 € = 4.250 € : 1,19) 3.571,43 € zu mindern, die Umsatzsteuer dementsprechend um 678,57 € **(2,0)**.

Die Korrektur ist für den VAZ 09/2014 vorzunehmen (§ 17 Abs. 1 Satz 7 UStG) **(1,0)**.

Die Steuerberichtigung nach § 17 UStG ist nicht davon abhängig, dass die F-GbR eine geänderte Rechnung erteilt (1,0).

**Im Rahmen der Klausurbesprechung ggf. auf das Urteil vom BFH 24.10.2013 V R 31/12 zum Thema Sicherheitseinbehalt hinweisen. Der BFH geht davon aus, dass eine Leistung uneinbringlich ist, wenn das Entgelt über einen Zeitraum von 2-5 Jahren nicht vereinnahmt wird. Dies hat zur Folge, dass die USt auf den Sicherheitseinbehalt nach § 17 UStG berichtigt werden kann und danach die Grundsätze der Ist-Besteuerung insoweit gelten.**

**Gesamtpunktzahl Fall 4 16,0**

-----  
**Gesamtpunktzahl USt 50,0**

Note	Punkte
6	1 - 19
5,5	20 - 29
5	30 - 39
4,5	40 - 49
4	50 - 57
3,5	58 - 65
3	66 - 73
2,5	74 - 79
2	80 - 87
1,5	88 - 94
1	95 - 100